



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.2156.01

FD/P092156
Basel, 23. Juni 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 22. Juni 2010

Bericht

zum

Gesuch der Basler Gemeinde der Christengemeinschaft um kantonale Anerkennung gemäss § 133 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Inhaltsverzeichnis

I. Ausgangslage	3
II. Rechtsgrundlage für die kantonale Anerkennung	3
III. Voraussetzungen für die kantonale Anerkennung	3
1. Kirche oder Religionsgemeinschaft.....	4
2. Privatrechtliche Organisationsform	4
3. Gesellschaftliche Bedeutung	4
4. Respektieren des Religionsfriedens.....	5
5. Respektieren der Rechtsordnung	6
6. Transparente Finanzverwaltung.....	6
7. Jederzeitige Austrittsmöglichkeit.....	6
IV. Schlussbemerkungen und Anträge	6

I. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2009 hat die Basler Gemeinde der Christengemeinschaft als erste Religionsgemeinschaft gestützt auf § 133 der baselstädtischen Kantonsverfassung (KV) vom 23. Mai 2005 ein Gesuch um kantonale Anerkennung gestellt. In ihrem Gesuch beantragt die Gemeinschaft die kantonale Anerkennung und verzichtet ausdrücklich auf die damit verbundene Möglichkeit der Verleihung besonderer Rechte.

Gemäss § 35 der Ausführungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates hat der Regierungsrat dem Grossen Rat einen begründeten Antrag über das Gesuch um kantonale Anerkennung zu stellen.

Neben einer eingehenden Prüfung des Gesuchs fand am 18. Mai 2010 eine Anhörung von drei Vertreterinnen und Vertretern der Basler Gemeinde der Christengemeinschaft statt.

II. Rechtsgrundlage für die kantonale Anerkennung

Die Kantonsverfassung enthält folgende neue Bestimmung über die kantonale Anerkennung:

§ 133. Kantonale Anerkennung anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften

¹Privatrechtlich organisierte Kirchen und Religionsgemeinschaften können mit der Verleihung besonderer Rechte vom Kanton anerkannt werden, sofern sie:

- a) gesellschaftliche Bedeutung haben,*
- b) den Religionsfrieden und die Rechtsordnung respektieren,*
- c) über eine transparente Finanzverwaltung verfügen und*
- d) den jederzeitigen Austritt zulassen.*

²Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine kantonale Anerkennung.

³Die kantonale Anerkennung erfolgt mit Beschluss des Grossen Rates. Dieser bedarf der Zustimmung von mindestens 51 Mitgliedern des Grossen Rates. Er unterliegt nicht dem Referendum.

⁴Der Anerkennungsbeschluss legt die der Kirche oder Religionsgemeinschaft verliehenen Rechte und die von ihr zu erfüllenden Auflagen fest.

Die kantonale Anerkennung hat einerseits einen symbolischen Charakter. Der Staat anerkennt, dass eine Kirche oder Religionsgemeinschaft viel für die Gesellschaft leistet und drückt mit der Anerkennung seine Wertschätzung dafür aus. Zudem wirkt die kantonale Anerkennung integrativ. Auch Kirchen oder Religionsgemeinschaften, welche die strengeren Voraussetzungen für eine öffentlichrechtliche Anerkennung gemäss §§ 126 ff. der Kantonsverfassung nicht erfüllen oder welche kein Interesse daran haben, können so vom Staat anerkannt werden.

Andererseits können mit der kantonalen Anerkennung auch besondere Rechte verliehen und Auflagen gemacht werden. Als besonderes Recht kann beispielsweise die Weitergabe von Einwohner-Kontrolldaten über den Zu- und Wegzug der Mitglieder der Gemeinschaft genannt werden, als Auflage die Bindung an die Grundrechte. Die Steuerhoheit kann mit einer kantonalen Anerkennung nicht übertragen werden, da die Kirche oder Religionsgemeinschaft im Gegensatz zu öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaften weiterhin in der privatrechtlichen Organisationsform verbleibt.

III. Voraussetzungen für die kantonale Anerkennung

Nach eingehender Prüfung des Gesuchs der Basler Gemeinde der Christengemeinschaft nimmt der Regierungsrat wie folgt zu den sieben verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die kantonale Anerkennung Stellung:

1. Kirche oder Religionsgemeinschaft

Kantonal anerkannt werden können nur Kirchen und Religionsgemeinschaften. Darunter versteht man eine Vereinigung von Menschen, die ein gemeinsames Bekenntnis teilen. Sie ist getragen vom Glauben an einen die Welt, das Leben oder die menschliche Gemeinschaft stützenden oder durch den Menschen zu stiftenden Sinn, der ethische Vorstellungen über das richtige Handeln des Menschen in der Welt umfasst. Die Vereinigung tritt nicht als politische Partei oder parteiähnliche Gruppierung auf und verfolgt keinen rein wirtschaftlichen Zweck.

Die Basler Gemeinde der Christengemeinschaft ist eine überkonfessionelle christliche Religionsgemeinschaft, welche die Form einer kultischen Bewegung hat. Ausgangspunkt ihrer Lehre ist die Bibel, die gemäss Eigenaussage zeitgemäss und aufgrund von Erkenntnissen aus der Anthroposophie ausgelegt wird. Die Anthroposophie ist aber weder Arbeitsgrundlage noch wird sie in der Gemeinde gelehrt. Im Zentrum der Religionsgemeinschaft stehen die sieben Sakramente Menschenweihehandlung (Messe), Taufe, Konfirmation, Trauung, Beichte bzw. Schicksalsgespräch, Priesterweihe und Letzte Ölung.

Die Gemeinschaft legt keine Doktrin vor. Obschon es ein Credo gibt, haben die Priester Lehrfreiheit und die Mitglieder der Gemeinschaft Bekenntnisfreiheit. Das verbindende Element unter den Mitgliedern ist der christliche Glauben und die Kultusausübung.

Aufgrund dieser Ausführungen kann die Basler Gemeinde der Christengemeinschaft als Religionsgemeinschaft angesehen werden.

2. Privatrechtliche Organisationsform

Gemäss § 133 Abs. 1 KV muss die Kirche oder Religionsgemeinschaft privatrechtlich organisiert sein. Die Basler Gemeinde der Christengemeinschaft hat seit 1952 die Form einer kirchlichen Stiftung. Die Stiftung ist in den Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches geregelt. Die Voraussetzung der privatrechtlichen Organisationsform ist bei der Basler Gemeinde der Christengemeinschaft daher erfüllt.

3. Gesellschaftliche Bedeutung

Die kantonale Anerkennung widerspiegelt die Wertschätzung des Kantons für die Kirche oder Religionsgemeinschaft bzw. deren Arbeit. Daher ist die gesellschaftliche Bedeutung als Kriterium für die kantonale Anerkennung unerlässlich.

Als Indikatoren dienen folgende Kriterien:

a. Tradition bzw. langfristige Tätigkeit der Kirche oder Religionsgemeinschaft im Kanton oder in der Schweiz

Durch diesen Indikator kann sichergestellt werden, dass die Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht eine Modeerscheinung ist, sondern die nötige Stabilität und Kontinuität aufweist. Eine langfristige Tätigkeit wird angenommen, wenn die Kirche oder Religionsgemeinschaft seit mehr als 30 Jahren im Kanton Basel-Stadt bzw. mehr als 100 Jahren in der Schweiz tätig ist.

Die Christengemeinschaft wurde 1922 als kultische Gemeinschaft in Dornach (SO) gegründet und ist heute weltweit tätig. Die Basler Gemeinde der Christengemeinschaft wurde 1941 gegründet. Im Jahre 1952 hat sie sich die Form einer kirchlichen Stiftung gegeben. Bei einem rund 70-jährigen Bestehen der Gemeinschaft im Kanton Basel-Stadt kann ausgeschlossen werden, dass es sich um eine kurzlebige Strömung handelt.

b. Beteiligung an der Lösung von gesellschaftlichen Problemen

Die gesellschaftliche Bedeutung kann unter anderem daran gemessen werden, inwiefern sich die Kirche oder Religionsgemeinschaft an der Lösung von gesellschaftlichen Problemen beteiligt. Unter sozialen bzw. kulturellen Aufgaben sind beispielsweise karitative Tätigkeiten, seelsorgerische Dienste, Religionsunterricht, der Erhalt von Sakralbauten, Kulturpflege durch das Lebendigerhalten von Kirchenliedern sowie die Zurverfügungstellung der Gemeinderäumlichkeiten für kulturelle Projekte zu verstehen.

Von der Kirche oder Religionsgemeinschaft angebotene Dienstleistungen sollen auch von Nichtmitgliedern genutzt werden können. Dadurch steigen der Bekanntheitsgrad und der Rückhalt der Kirche oder Religionsgemeinschaft in der Gesellschaft. Zudem profitiert so die Gesellschaft als Ganzes von den entsprechenden Angeboten.

Die Basler Gemeinde der Christengemeinschaft sieht ihre Aufgabe in der Sicherstellung des religiösen Lebens und der Seelsorge und ist nicht im karitativen Bereich tätig. Sie engagiert sich aber dennoch im sozialen Sinn. Sie organisiert Kurse, Vorträge und Konzerte, für die sie ihre Räumlichkeiten zur Verfügung stellt und die auch Nichtmitgliedern offenstehen. Die Kurse und Vorträge bzw. Diskussionsrunden haben sowohl religiöse als auch weltliche Inhalte. Weiter ist die Gemeinschaft im Bereich der Jugendarbeit tätig: Sie unterhält einen Jugendkreis, organisiert ein Kinderferienlager und Familienfreizeit. Auch diese Angebote können sowohl von Mitgliedern als auch von Aussenstehenden genutzt werden. Damit leistet die Basler Gemeinde der Christengemeinschaft einen wichtigen Beitrag zu gesamtgesellschaftlichen Aktivitäten.

c. Mitgliederzahl

Eine Kirche oder Religionsgemeinschaft sollte eine gewisse Grösse aufweisen, damit man ihr eine gesellschaftliche Bedeutung zuerkennen kann.

Die Basler Gemeinde der Christengemeinschaft ist mit ca. 500 Mitgliedern zwar eine eher kleine Religionsgemeinschaft. Dabei ist aber anzumerken, dass sie zwischen Mitgliedern und Freunden unterscheidet. Mitglied wird man frühestens mit Erreichen der Volljährigkeit, indem man sich willentlich zur Mitgliedschaft entschliesst, aktiv am Gemeindeleben teilnimmt und bereit ist, für die Gemeinde Verantwortung zu übernehmen. Kinder von Mitgliedern sollen sich zwar in der Christengemeinschaft zu Hause fühlen, sind aber trotz Taufe und/oder Konfirmation keine Mitglieder. Die ca. 5'000 Freunde haben eine weniger enge Bindung zur Gemeinde, das heisst, sie nehmen nur unregelmässig an Kultushandlungen oder anderen Veranstaltungen teil.

d. Fazit

Aufgrund dieser Ausführungen kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass der Basler Gemeinde der Christengemeinschaft eine genügend grosse gesellschaftliche Bedeutung zugemessen werden kann, um die kantonale Anerkennung zu erlangen.

4. Respektieren des Religionsfriedens

Um eine Kirche oder Religionsgemeinschaft kantonal zu anerkennen, muss sie gegenüber anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften tolerant sein. Durch den gegenseitigen Kontakt und Dialog lernen sie sich kennen und verstehen, was den Religionsfrieden stärkt. Eine Kirche oder Religionsgemeinschaft, welche andere Gemeinschaften oder deren Mitglieder herabsetzt oder verunglimpft, hat die Wertschätzung des Kantons nicht verdient und soll deshalb von der kantonalen Anerkennung ausgeschlossen sein.

Die Basler Gemeinde der Christengemeinschaft ist tolerant gegenüber anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften. Indem sie alle christlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften als Teil einer grossen Kirche ansieht und deren Sakramente anerkennt sowie nichtchristliche Glaubensbekenntnisse toleriert, respektiert sie den Religionsfrieden.

5. Respektieren der Rechtsordnung

Für die kantonale Anerkennung ist es unerlässlich, dass die Kirche oder Religionsgemeinschaft die schweizerische Rechtsordnung respektiert.

Die Basler Gemeinde der Christengemeinschaft trennt Kirche und Staat strikt. Sie versteht sich explizit als unpolitisch. Sie respektiert die schweizerische Rechtsordnung.

6. Transparente Finanzverwaltung

Der Kanton prüft die finanziellen Verhältnisse einer kantonal anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft im Gegensatz zu den finanziellen Verhältnisse öffentlichrechtlicher Kirchen grundsätzlich nicht. Es ist daher wichtig, dass eine Kirche oder Religionsgemeinschaft, wie in § 133 Abs. 1 lit. c KV vorausgesetzt, eine transparente Finanzverwaltung führt und die entsprechenden internen Kontrollmechanismen vorhanden sind.

Die Basler Gemeinde der Christengemeinschaft führt ihre Buchhaltung gemäss den kaufmännischen Regeln. Die Ausgaben werden vom Wirtschaftsrat beschlossen und die Jahresrechnung wird gemäss Stiftungsurkunde vom Stiftungsrat abgenommen. Weiter besteht eine unabhängige Revisionsstelle. Bei der Prüfung des Gesuchs wurde festgestellt, dass vier der insgesamt sieben Mitglieder des Stiftungsrates auch Mitglieder des Wirtschaftsrates sind. Somit ist die Unabhängigkeit des Gremiums, welches die Jahresrechnung abnimmt, nicht gewährleistet. Deshalb schlägt der Regierungsrat vor, der Basler Gemeinde der Christengemeinschaft mit der kantonalen Anerkennung die Auflage zu machen, für eine personelle Trennung der beiden Gremien zu sorgen.

7. Jederzeitige Austrittsmöglichkeit

Ein Austritt aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft muss aufgrund des Persönlichkeitsrechts jederzeit möglich sein. Bei der Basler Gemeinde der Christengemeinschaft ist dieser jederzeitige Austritt gewährleistet.

IV. Schlussbemerkungen und Anträge


Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Basler Gemeinde der Christengemeinschaft die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine kantonale Anerkennung erfüllt.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat den Antrag, das Gesuch der Basler Gemeinde der Christengemeinschaft um kantonale Anerkennung gemäss § 133 der baselstädtischen Verfassung unter der Auflage, eine personelle Trennung der Mitglieder des Wirtschaftsrates und des Stiftungsrates vorzunehmen, zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Beilage:

- Gesuch der Basler Gemeinde der Christengemeinschaft

Grossratsbeschluss

betreffend Bericht zum Gesuch der Basler Gemeinde der Christengemeinschaft um kantonale Anerkennung gemäss § 133 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt

(vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den oben stehenden Bericht, beschliesst:

://: Das Gesuch der Basler Gemeinde der Christengemeinschaft um kantonale Anerkennung gemäss § 133 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt wird unter der Auflage, eine personelle Trennung der Mitglieder des Wirtschaftsrates und des Stiftungsrates vorzunehmen, genehmigt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Die Christengemeinschaft
Gemeinde Basel
Kirchliche Stiftung
Lange Gasse 1
4052 Basel

Basel, den 10. Dezember 2009

An den Grossen Rat und
an den Regierungsrat
des Kantons Basel-Stadt
Rathaus
Marktplatz 9
4001 Basel

Gesuch um Kantonale Anerkennung gem. § 133 der baselstädtischen Kantonsverfassung

Sehr geehrte Herren Präsidenten
Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit möchten wir die Möglichkeit ergreifen, ein Gesuch im Sinne der „Kantonalen Anerkennung anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften“ gemäss § 133 KV zu stellen.

Zur Begründung möchten wir folgende Punkte anführen:

1. Die Basler Gemeinde der Christengemeinschaft besteht seit 1941. Mit Erwerb des Gemeindegrundstücks an der Langen Gasse 11 im Jahr 1952 hat sie sich die Form einer Stiftung gegeben (Stiftungsurkunde Beilage 1). Mit Aenderungsbeschluss vom 15. März 1993 wurde der Stiftungsrat erneuert und erweitert (Beilage 2). Zur Zeit sind die Mitglieder des Stiftungsrates:
Rolf Herzog, Pfarrer (Vorsitz)
Lucia Wachsmuth, Pfarrerin
Walther Giezendanner, Pfarrer
Tobias Eckinger, Pfarrer
Anita Probst, Kassierin
Christmuth Flück, Dr.iur.
Willem Vaessen
2. Aufgrund des Gemeindegewachstums wurde auf dem Grundstück 1970 eine Kirche errichtet, die 190 Personen Platz bietet. Im Jahr 2000 wurde das strassenseitige alte Gemeindehaus durch ein neues ersetzt, das die wachsenden Bedürfnisse abdeckt. So sind ein Gemeindesaal mit Bühne und ca. 120 Plätzen, Gesprächs-, Kurs- und Unterrichtsräume, Büros und drei Wohnungen entstanden.
3. Die Christengemeinschaft wurde als kultische Bewegung 1922 in Dornach SO gegründet und ist heute auf allen Kontinenten tätig. Bei der Gründung war das Zusammenwirken mit Rudolf Steiner und der Anthroposophie massgeblich (vgl. „Zielsetzungen“ Beilage 3). Die Sakramente und kultischen Feiern stehen jedermann offen. Die Christengemeinschaft anerkennt die Taufen anderer Kirchen; Mitglied kann man ab 18 Jahren werden.
4. Unsere täglich gefeierten öffentlichen Vormittagsgottesdienste mit Abendmahl (Menschenweihehandlung) werden wöchentlich von 300 Menschen besucht, an den sonntäglichen Kindergottesdiensten nehmen regelmässig rund 60 Kinder teil. Der Religionsunterricht wird an allen vier Rudolf Steiner Schulen der Region bis zur achten Klasse (Konfirmation) erteilt; für Kinder anderer Schulen findet monatlich ein Sonntagsunterricht in gestaffelten Altersgruppen statt.
5. Zu den Angeboten in unserer Kirche (Kasualien) gehören auch:
 - Taufen
 - Konfirmationen
 - Trauungen
 - Bestattungen (Friedhof am Hörnli, Arlesheim, Dornach und umliegende Gemeinden)
 - Seelsorge; freiwilliges Beichtsakrament; Sterbebegleitung (Letzte Oelung)
 - Vorträge, Kurse, Jugendarbeit

Zur Zeit sind vier PfarrerInnen vollamtlich tätig, dazu eine Gemeindegemeindeförderin. Ein Kreis von etwa 100 ehrenamtlich Tätigen ermöglicht den Betrieb und das vielfältige Gemeindeleben (Begegnungsanlässe, Gemeindechor, Theaterspielgruppe, Musikkreis,...).

Im Rahmen der Priesterausbildung ist meistens eine Praktikantenstelle in unserer Gemeinde besetzt. Vgl. auch aktuelles Programm der Gemeinde, Beilage 4.

6. Aus all diesen Angaben folgt, dass die Voraussetzungen gem. § 133 KV für unsere Basler Kirche und ihre Gemeinde erfüllt sind.

Zum Erfordernis der „*gesellschaftlichen Bedeutung*“ (§ 133 Abs.1 lit.a KV) sei insbesondere folgendes angemerkt. Die Zahl der eingetragenen Mitglieder (z.Zt. rd. 500) und der dazugehörenden „Freunde“ (ca. 5000) ist nicht ohne weiteres mit Zahlen anderer Gemeinschaften vergleichbar (dazu oben Ziff.4 f). Durch die mannigfachen durchwegs öffentlich zugänglichen Angebote der Gemeinde wird regelmässig ein vielfältiges Publikum angesprochen, was sich in den registrierten Zahlen von Mitgliedern und Freunden nicht spiegelt. Die in der Fachliteratur genannten Teilkriterien der Tradition, der Mitgliederzahl und der gesellschaftlichen Bedeutung sind nicht kumulativ zu verstehen, es genügt das Vorliegen eines dieser Teilkriterien (vgl. Felix Hafner, Die Regelung des Verhältnisses des Staates zu Kirchen und Religionsgemeinschaften... in: Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 218).

Zu den weiteren Erfordernissen von § 133 Abs.1 KV kurz folgendes:

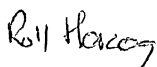
- Lit. b: *Religionsfrieden* und *Rechtsordnung* werden vorbehaltlos respektiert.
 - Lit. c: Die *Finanzverwaltung* der Gemeinde ist transparent und entspricht den kaufmännischen Regeln. – Ein *Austritt* aus der Gemeinde ist jederzeit bedingungslos möglich.
 - Die *privatrechtliche Organisation* der Gemeinde entspricht dem Stiftungsrecht des ZGB.
7. Ergänzend sei hingewiesen auf ein aktuelles Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg, welches unserer Schwesterkirche in Oesterreich ein volles Recht auf staatliche Anerkennung zuerkennt (Urteil vom 26. Februar 2009, Aktenzeichen 76581/01, gestützt auf Art. 14 i.V.m. Art. 9 EMRK). (Beilage 5)

Auf die Beantragung einer „*Verleihung besonderer Rechte*“ gem. § 133 Abs.1 KV wird im Rahmen dieses Gesuchs derzeit verzichtet. Wir gehen davon aus, dass bei sich abzeichnenden Bedürfnissen auch später entsprechende Ersuchen eingereicht werden können und dass die unserer Gemeinde als Kirchlicher Stiftung bisher gewährte Steuerbefreiung weiterhin gilt.

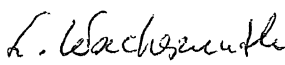
Zu ergänzenden Auskünften stehen die Unterzeichneten gerne zur Verfügung. Eine Anhörung während des Verfahrens würde unsererseits begrüsst. An dieser Stelle sei auch Herrn Prof. Dr. iur. Felix Hafner, Ordinarius für Öffentliches Recht und Kirchenrecht an der Universität Basel, für die Durchsicht unseres Antragsschreibens bestens gedankt.

Mit freundlichen Grüssen

namens der Pfarrer sowie des Stiftungsrats der Christengemeinschaft Basel:



Rolf Herzog
Pfarrer



Lucia Wachsmuth
Pfarrerin



Dr. Christmuth Flück
Stiftungsrat

Beilagen 1 – 5